

# VERSICHERUNG & HAFTUNG

(Ergänzung zu Punkt 6 der Ruderordnung)

## Clubhaftung – Versicherungen des Clubs

Der Club hat eine Vereins-Haftpflichtversicherung (Personen- und Sachschäden bis CHF 5 Mio. pro Ereignis). Damit sind Personen- und Sachschäden versichert, die durch die Benutzung der Club Boote verursacht werden, so z.B. Kollisionen mit andern (nicht Club eigenen) fahrenden Booten, vor Anker liegenden Segelschiffen oder Schwimmern. Die Versicherung deckt auch Haftpflichtrisiken von Club Mitgliedern ab, die im Namen des Clubs an Wettkämpfen und Regatten teilnehmen. Das Bootshaus inkl. Inventar ist durch eine Sachversicherung versichert (Sachschaden bis CHF 250'000.--, Geldwerte bis CHF 5'000.--) Grundselbstbehalte: CHF 500.--.

Bootsschäden an unseren Club eigenen Booten, die auf dem Wasser entstehen, sind jedoch nicht versichert (keine Kaskoversicherung).

## Mitgliederhaftung – Versicherung der Mitglieder

Alle Mitglieder des Clubs haften als Privatpersonen für Schäden, die nicht durch die oben genannten Versicherungen gedeckt sind. Bei Schadenfällen an Mannschaftsbooten haftet die Mannschaft solidarisch. Alle Schäden am eigenen Club Material, die auf dem Wasser entstehen, sind in der Regel durch die Privathaftpflichtversicherung der Mitglieder nicht versichert. Es besteht jedoch bei den meisten Versicherungs-Gesellschaften die Möglichkeit, einen Zusatz zur Privathaftpflichtversicherung abzuschließen. Zwischen den verschiedenen Versicherungsgesellschaften bestehen grosse Unterschiede. Es lohnt sich, das Kleingedruckte zu lesen oder die Versicherung zu kontaktieren. Es braucht die explizite Erwähnung „Haftpflicht aus der Benützung anvertrauter Sportrunderboote“ damit dieser Fall gedeckt ist.

Der maximale Schaden an einem Boot (Ersatzbeschaffung) entspricht dem Neuwert, falls es sich um ein neuwertiges Boot handelt. Bei älteren Booten gilt der Zeitwert, gemäss Experteneinschätzung. Reparaturen am Bootskörper sind teuer (viel Handarbeit!).

## **SCHWIMMWESTEN & BOOTSBELEUCHTUNG**

Der Bundesrat hat auf den 1. Dezember 2007 die revidierte Binnenschiffverkehrsverordnung (BSV) in Kraft gesetzt. Für die Ruderer und Ruderinnen sind folgende Neuerungen von Bedeutung, die in den Art. 134 und 134 a BSV geregelt sind:

- Innerhalb der Uferzone (d.h. 0-300 Meter Abstand vom Ufer) müssen Ruderboote weder Einzelrettungsmittel (bsp. Schwimmwesten, Rettungsbojen oder Rettungsringe) mitführen, noch müssen die Aktiven Schwimmhilfen (Rettungswesten gem. Norm SN EN 393:1994) tragen.
- Ausserhalb der Uferzone (über 300 Meter Abstand vom Ufer), bei Seeüberquerungen und auf allen fliessenden Gewässern müssen in Ruderbooten Einzelrettungsmittel mitgeführt werden. Bei Rennruderbooten (bsp. Outrigger, Yole-de-mer, C-Gig) - unabhängig von der Bootsklasse - können die Aktiven Schwimmhilfen tragen, statt ein Einzelrettungsmittel mitführen.
- Diese Regelungen gelten unabhängig von der Jahreszeit.
- Bei Wettkämpfen mit einem offiziellen Rettungsdienst kann auf die Schwimmhilfen verzichtet werden.

Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist jeder Sportler selber verantwortlich.

Der Club stellt eine beschränkte Anzahl Schwimmwesten zur Verfügung. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zustand der Schwimmweste zu prüfen und diese korrekt zu handhaben. Schadhafte Schwimmwesten sind deutlich zu markieren, und Schäden sind umgehend dem Vorstand zu melden.

Bei Dämmerungs- und Nachtruderfahrten muss das Boot wie folgt beleuchtet sein: Bug und Heck je ein gut sichtbares weisses Rundumlicht. Kein farbiges Licht, es muss mit sitzender Besatzung 360° um das ganze Boot sichtbar sein. Bei Nichtbeachten dieser Regelung kann die Seepolizei den/die Ruderer verzeigen.

### **Allgemeine Vorschriften / Weisungen**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die allgemeinen Vorschriften und Weisungen des DRZ (Statuten, Ruderordnung, Hausordnung, Versicherung & Haftung, Schwimmwesten & Bootsbeleuchtung) einzuhalten.

(Weitere Infos vgl. <http://www.admin.ch/ch/d/sr/7/747.201.1.de.pdf> Art. 134 & 134a BSV)

Zürich, 6. Februar 2008

Der Vorstand